



**GEMEINDE
ROMMERSKIRCHEN**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS RO 47
„ERGÄNZUNG GILLER STRASSE“**

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Zielsetzung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Methodisches Vorgehen	3
1.4 Datengrundlagen	4
2 Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren	4
2.1 Projektbeschreibung	4
2.2 Wirkfaktoren	5
2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
3 Eingrenzung der relevanten Arten	7
3.1 Grundlagen für die Relevanzprüfung	7
3.2 Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	7
3.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	11
4 Zusammenfassung	11
Anhang I: Übersicht (Luftbild und Fotos)	I

Verwendete Unterlagen

- [1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
12/2007

- [2] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
04/2010

- [3] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen
09/2010

- [4] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
08/2010

- [5] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 des Messtischblatt 4906 „Pulheim“. Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49063>
05/2015

- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere – LINFOS.
05/2015

- [7] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Art für Art-Protokoll. Online verfügbar unter: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Formular %20B%20Antragsteller%20Art%20fuer%20Art.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Formular%20B%20Antragsteller%20Art%20fuer%20Art.pdf)
Stand: 05/2015

Gesetzliche Grundlagen

- [8] BauGB
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

- [9] Europäische Union - FFH-Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert im September 2003)

- [10] Europäische Union – Vogelschutzrichtlinie
Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), Vogelschutzrichtlinie

- [11] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , in Kraft getreten am 1. März 2010

- [12] Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW)
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NRW, In Kraft getreten am 05. Juli 2007

1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 47 „Ergänzung Giller Straße“. Das betroffene Grundstück wird derzeit als Garten genutzt, geplant ist hier die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garten.

Das Vorhaben kann zu negativen Auswirkungen auf Individuen oder Populationen der nach § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders- sowie streng geschützten Arten führen. Es ist daher erforderlich, mögliche Auswirkungen auf betroffene Arten im Einzelnen zu ermitteln und zu bewerten.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzw. § 61 Landschaftsgesetz NRW (LG-NW) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL) die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, und
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 bis 47 BNatSchG gefasst. Europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 VRL betrachtet. Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevant“ festgelegte Arten vorliegen [1].

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der RL 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete *Vermeidungsmaßnahmen* bzw. durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren *und* zumutbare Vorhabensalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population führen
- und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternativen

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die methodische Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ [3] sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz [2] und die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ [4] des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) zugrunde gelegt worden.

Für die Relevanzprüfung sind die im Quadrant 3 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ [5] vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten (nach [1]) in NRW ausgewertet worden.

Für die im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (gem. Auswertung des FIS NRW / MTB 49063 [5]) wird zunächst festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumansprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der *für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte* im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt.

Unter den europäischen Vogelarten befinden sich in erheblichem Umfang auch in Mitteleuropa häufige und in ihrem Bestand ungefährdete Arten, die für NRW nicht als „planungsrelevant“ eingestuft wurden.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind oder sein könnten, werden gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission geforderten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion

der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem (FIS) NRW – Angaben des Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 4906 „Pulheim“ [5]
- Fundpunkte „planungsrelevanter“ Arten aus LINFOS [6]

Soweit den vorgenannten Unterlagen keine Fundpunkte der „planungsrelevanten“ Arten zu entnehmen sind oder diese nicht zuverlässig lokalisiert werden können (z. B. Brutplätze), wird die Zuordnung eines Vorkommens daraufhin analysiert, ob für die jeweilige Art geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden sind (potenzielle Betroffenheit).

Für den Quadranten 3 des Messtischblatts 4906 werden insgesamt 18 „planungsrelevante“ Arten aufgeführt, davon eine Säugetierart, 15 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart.

2 Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren

2.1 Projektbeschreibung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 47 „Ergänzung Giller Straße“. Das Grundstück liegt entlang der Straße „Am Teebaum“ und wird derzeit als Garten genutzt. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garten.

Es handelt sich um das Flurstück 246 der Flur 24 in der Gemarkung Rommerskirchen mit einer Größe von 888 m².

Für das Flurstück liegt kein Bebauungsplan vor. Nach § 34 BauGB ist jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

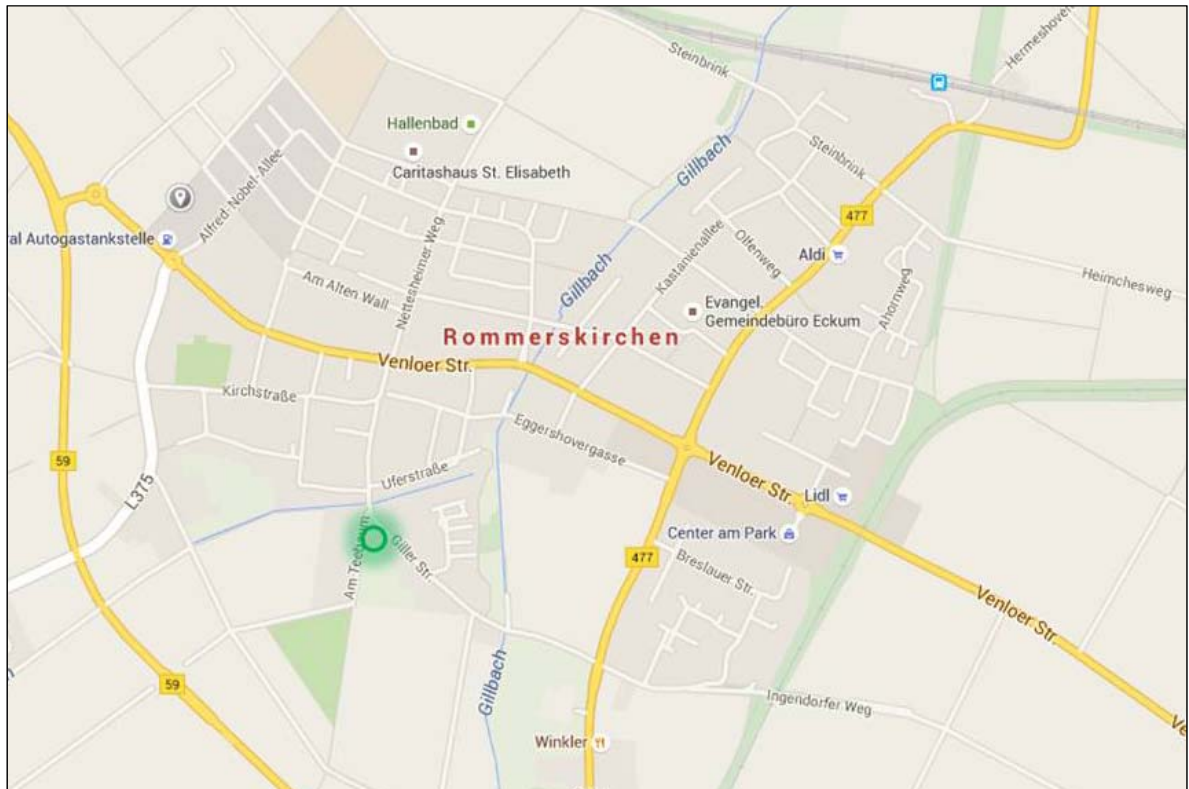


Abbildung 1: Lage des Flurstücks in Rommerskirchen

2.2 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und durch die spätere Nutzung des Grundstücks zu erwartenden Wirkungen.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Veränderung des Bodens durch Erd- und Gründungsarbeiten
- Abgas-, Staub- und Lärmemissionen durch Baumaschinen
- Unfallgefahren durch Baustellenverkehr

- Beschädigung/ Zerstörung von Pflanzen im Baufeld durch Rodungsarbeiten und Beräumung der Baufelder
- Störung von Tierlebensräumen durch den Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Versiegelung von Flächen durch Errichtung eines Einfamilienhauses
- Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Überbauung und Umgestaltung
- Neuanlage von Biotopen (Garten, Rasenfläche)

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

Es ist von keinen betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben auszugehen. Das geplante Wohngebäude entspricht nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche der umliegenden Gebäude und Nutzungen.

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Als Wirkraum des Vorhabens (= Untersuchungsraum (UR)) sind alle Lebensräume geschützter Arten, die bauzeitlich (durch Lärm und Unruhe) oder dauerhaft (durch Verlust von Lebensräumen) direkt oder indirekt betroffen sind oder sein könnten, zu betrachten. Die Grenze des UR ist das zu bebauende Flurstück, das innerhalb bebauter Gebiete liegt. Es grenzen Einfamilienhäuser mit Gärten an. Eine Übersicht (Luftbild und Fotos) kann dem Anhang I entnommen werden.

Größe: 888 m²; Gemarkung Rommerskirchen, Flur 24, Flurstück 246

Auf dem Grundstück befindet sich eine Rasenfläche, die von Staudenrabatten, einigen Sträuchern (fremdländische Gehölze), Obstbäumen (junges Baumholz) und angelegten Gemüse- und Hochbeeten eingegrenzt wird. Der Garten wird zurzeit von den Eigentümern des nördlich angrenzenden Flurstücks 245 genutzt (siehe Übersichtskarte in Anhang I).

Nördlich und östlich grenzen Einfamilienhäuser mit Garten an, südlich eine Pferdekoppel und westlich die Straße „Am Teebaum“ mit einer Baumreihe auf der gegenüberliegenden Straßenseite (altes Baumholz), die zum Landschaftsschutzgebiet „Todtenbachtal“ zählt.

3 Eingrenzung der planungsrelevanten Arten

3.1 Grundlagen für die Relevanzprüfung

Grundlage für die Ermittlung der „planungsrelevanten“ Arten ist die Zusammenstellung der für den Quadranten 3 des Messtischblatts 4906 angegebenen Arten [5] sowie das Fundortkaster der „planungsrelevanten“ Arten des LANUV [6].

Ist ein der Art entsprechender Lebensraum oder Teillebensraum im UR vorhanden und laut Quadrant 3 des Messtischblatts 4906 zumindest ein potenzielles Vorkommen wahrscheinlich, wird für die Art eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt (vgl. Tabelle 1).

Ist eine Betroffenheit der Art nicht eindeutig auszuschließen, wird auf Einzelartniveau das Zutreffen von Verbotstatbeständen für die bau-, und anlagebedingten Projektwirkungen geprüft (Formblätter der LANUV, Art-für-Art-Protokoll) [7]. Falls notwendig, werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelt und beschrieben und die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erneut geprüft. Falls diese nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern scheinen, werden (vorgezogene) funktionale Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und in die Gesamtbewertung einbezogen.

3.2 Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

In den folgenden Unterkapiteln erfolgen jeweils eine kurze Darstellung der im UR potenziell vorkommenden Arten sowie eine Erläuterung der projektbedingten Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen, wird ein Art-für-Art-Protokoll beigelegt.

Tabelle 1: Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ (für das Messtischblatt 4906 Pulheim)

Legende:

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potientiellles Vorkommen / Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region): ■ = günstig, ■ = ungünstig / unzureichend, ■ = ungünstig / schlecht.

Schutzstatus: §§ streng geschützte Art, § besonders geschützte Art

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	Fettweiden	(pot.) betroffen	Bemerkung
Säugetiere											
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	Art vorhanden	S	§§	Anh. IV			(X)			nein	Lebensraumansprüche der Art (Acker) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Amphibien											
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Art vorhanden	U	§§	Anh. IV		XX	(X)			nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt. In der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Laichhabitate, der Vorhabensbereich ist auch nicht als Landlebensraum geeignet.
Reptilien											
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Art vorhanden	G	§	Anh. IV	X	X	XX	(X)		nein	Lebensraumansprüche der Art (sandige Offenlandbiotop) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	Fettweiden	(pot.) betroffen	Bemerkung
Vögel											
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	sicher brütend	G↓	§	Art. 4 (2)			X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Äcker, Grünland) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	sicher brütend	U	§	-	X	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken, Waldränder) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt. Es werden auch keine pot. Hohlenbäume im Zuge des Vorhabens gerodet.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	sicher brütend	U↓	§§	Art. 4 (2)					X	nein	Lebensraumansprüche der Art (offene Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder Ackerland werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	sicher brütend	G	§§	-	X		X		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Wälder, Äcker) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	sicher brütend	U	§	-		X	X	XX	(X)	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen.
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	sicher brütend	G	§	Art. 4 (2)	XX	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Kleingehölze, Hecken) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	sicher brütend	U	§	Anh. I	XX		X		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Staudenfluren, Trockenrasen, Dornenhecken) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	sicher brütend	U	§	-		X	X	XX	X	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	Fettweiden	(pot.) betroffen	Bemerkung
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	sicher brütend	S	§	-		X	XX		X	nein	Die Lebensraumansprüche der Art (Ackerflächen, Grünland, Offenlandflächen) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	sicher brütend	G	§	Art. 4 (2)	X		XX		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Hochmoor, Heide) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	sicher brütend	G	§§	-	X	X	X		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Wälder) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	sicher brütend	G↓	§§	-	XX	X	X	X	XX	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den jungen Gehölzen nicht zu finden sind.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	sicher brütend	G	§§	-	X	X	X	X	X	nein	Es werden keine Gebäude (Scheunen) in Anspruch genommen, die Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	sicher brütend	G	§§	-	X	X	(X)		(X)	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den jungen Gehölzen nicht zu finden sind.
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	sicher brütend	U	§§	-	XX	X	(X)		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Feldgehölze, Baumgruppen, Waldränder) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.

3.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden insgesamt 18 Arten des Quadranten 3 des Messtischblattes 4906 „Pulheim“ untersucht.

Für alle vorkommenden Arten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass für den Feldhamster, der in der Gemeinde Rommerskirchen mit einer landesweit bedeutenden Population vorkommt, das UR in jeder Hinsicht als Lebensraum ungeeignet ist und aufgrund dessen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Da im Vorhabensgebiet und in den direkt angrenzenden Biotopen keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer vorkommen, kann auch eine Beeinträchtigung auf die Kreuzkröte ausgeschlossen werden. Auch für die Zauneidechse fehlen auf den Scherrasenflächen geeignete Biotope.

Aus der Artengruppe der Vögel ist das Plangebiet nur für störungsunempfindliche Kulturfolger als Bruthabitat geeignet. Mit dem Brutvorkommen von streng geschützten Arten ist nicht zu rechnen. Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten werden durch den kleinflächigen Verlust von Rasenflächen, Staudenrabatten und jüngeren, meist fremdländischen Gehölzen, nicht gefährdet.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes RO 47 „Ergänzung Giller Straße“ wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag aufgestellt.

Es wurde geprüft, ob durch die geplante Bebauung Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden der Quadrant 3 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ sowie das Fundortkataster des LANUV [6] ausgewertet. Dieses führt die „planungsrelevanten“ Arten auf, die potenziell im Vorhabensgebiet sowie in der näheren Umgebung vorkommen können. Die zu betrachtenden Artengruppen waren Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel in den Biotopen Kleingehölze, Gärten, Säume, Gebäude und Fettweiden.

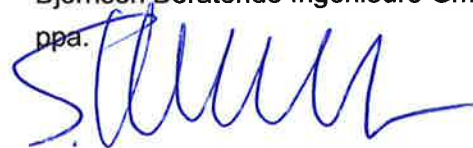
Die Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 1) ergab, dass durch das Vorhaben mit keiner Betroffenheit der im UR vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten zu rechnen ist.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten und die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nicht erfüllt. Die Aufstellung des B-Plans ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. S. Linke MSc

Köln, im Mai 2015
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

ppa.



Dr.-Ing. S. Rubbert

Anhang I: Übersicht (Luftbild und Fotos)

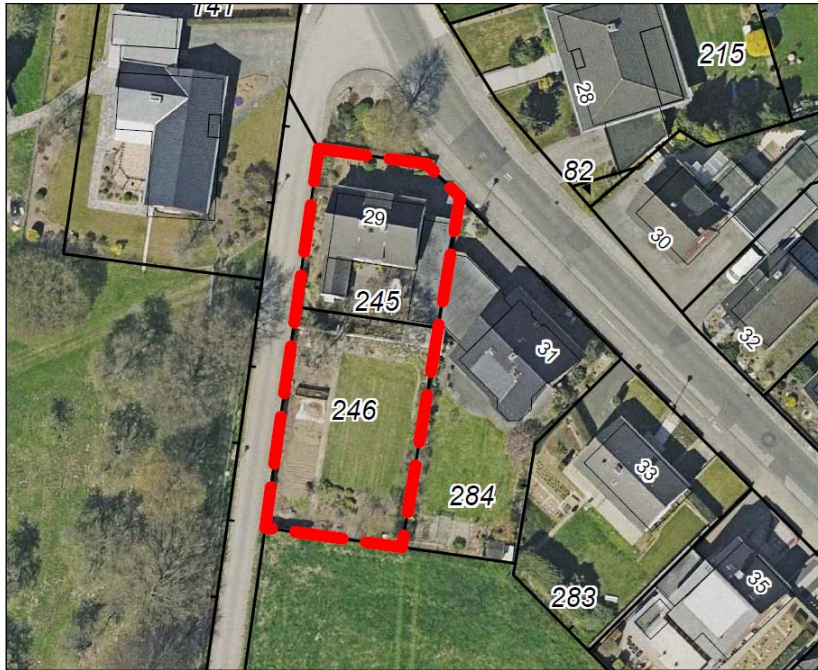


Abbildung I: Luftbild mit Blick auf das Flurstück Nr. 246



Abbildung II: Blick nach Norden – Mauer ist Grenze zum Flurstück Nr. 245



Abbildung III: Blick nach Osten mit angrenzenden Gärten



Abbildung IV: Blick nach Süden mit dahinter liegender Pferdekoppel



Abbildung V: Blick nach Westen mit gegenüberliegender Baumreihe



Abbildung VI: Blick auf die westlich des Flurstücks beginnende Baumreihe